



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Franz Bergmüller** und **Fraktion (AfD)**

### **Unternehmer von drohender Besteuerung entlasten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Finanzämter haben durch eine rechtlich ungesicherte Neuinterpretation der Quellensteuer (§ 50a Einkommensteuergesetz – EStG) Steuerforderungen gegenüber Unternehmen aufgebaut, die sie verpflichten soll, auf Werbung, die sie bei Google geschaltet haben, 15 Prozent Steuern zu zahlen, um so eine Besteuerung von Google durch die werbetreibenden Unternehmen zu ermöglichen. Diese Steuerschuld wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch rückwirkend auf einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren konstruiert.

Die Staatsregierung wird daher dazu aufgefordert, Weisung an die Finanzämter zu erteilen, dass

1. auf sämtliche Forderungen aus der Neuinterpretation der Quellensteuer, sowohl rückwirkend als auch gegenwärtig vollkommen verzichtet wird;
2. alle bereits erfolgten Zahlungen, die aufgrund der Neuinterpretation der Quellensteuer und der daraus entstandenen Steuerschuld getätigt wurden, den betroffenen Unternehmen zurückzuzahlen sind;
3. allen betroffenen Unternehmen, denen eine Steuerschuld aufgrund der Neuinterpretation der Quellensteuer unterstellt wurde, durch den zuständigen Sachbearbeiter gekennzeichnete Schreiben mit der Bitte um Entschuldigung und dem Vermerk, dass alle aus jenen Forderungen entstandenen Kosten als Betriebsausgaben anerkannt werden, zugestellt werden sollen.

### **Begründung:**

Die betroffenen Unternehmen werden rückwirkend mit nicht unerheblichen Steuerschulden konfrontiert, für die sie keine Rücklagen gebildet haben und die bis zur Insolvenz führen können. Die Unterstellung, dass betroffene Unternehmen sich diese eingezogenen Steuern von Google zurückholen könnten, mag in der Theorie zwar richtig sein, wird in der Praxis jedoch nicht zutreffen.

Diese Interpretation der Quellensteuer unterstellt, dass die kostenpflichtige Nutzung von Werbenetzwerken den temporären Erwerb einer Lizenz gleichzustellen ist. Da die verwendeten Algorithmen jedoch niemals direkt durch den Unternehmer verwendet werden, sondern das Werbenetzwerk lediglich eine Platzierung der Werbung anhand seiner Algorithmen anbietet, ist die Unterstellung, dass es sich hierbei um eine Überlassung der Nutzung von Urheberrechten handelt, rechtlich sehr fragwürdig.

Zudem sind die bayerischen Finanzämter aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens, das zwischen Deutschland und Irland, dem Sitz von Google besteht, nicht berechtigt, Steuern von Google zu erheben. Das gilt auch dann nicht, wenn Steuern nicht direkt, sondern über einen zwischengeschalteten Unternehmer eingetrieben werden sollen. Die so eingezogenen Steuern müssten nach dem Doppelbesteuerungsabkommen direkt an Irland abgeführt werden.